



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. Dezember 1995 NR. 3302

## **EG Etziken: Erschliessungspläne (Strassen und Baulinien) Nummern 2 bis 9 / Genehmigung - Behandlung der Beschwerden**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Etziken unterbreitet diverse Erschliessungspläne (Strassen und Baulinien) mit den Nummern 2 bis 9 zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

2.1. Anlässlich der Genehmigung der Ortsplanungsrevision im Jahre 1988 (RRB 3182 vom 24. Oktober 1988) wurde die Gemeinde aufgefordert, auf der Grundlage des Zonenplanes und des Strassenklassierungsplanes über das ganze Gebiet der Bauzone noch die entsprechenden Strassen- und Baulinienpläne im Massstab 1:1000 oder 1:500 zu erstellen.

2.2. Die öffentliche Auflage der genannten Erschliessungspläne erfolgte in der Zeit vom 29. April bis 28. Mai 1993. Innerhalb der Auflagezeit gingen mehrere Einsprachen ein. Einige davon führten zu Plananpassungen; mehrheitlich wies der Gemeinderat aber die Einsprachen ab. Alle Strassen- und Baulinienpläne wurden vom Gemeinderat genehmigt. Gegen die die Einsprachen ablehnenden Entscheide des Gemeinderates haben beim Regierungsrat Beschwerde geführt:

1. **U. und G. Hofer, Sumpfstrasse 31, Etziken  
v.d. Heinz P. Vögeli, Fürsprech, Biberiststrasse 11, Solothurn**
2. **P. und M. Béguelin-Kofmel, Studackerweg 30, Etziken**
3. **P. Plüss, Studackerweg 22, Etziken**
4. **R. und A. Sieber-Rettiner, Studackerweg 54, Etziken**
5. **M. Plüss, Hünikenstrasse 6, Etziken**
6. **Dr. H. Rudolf von Rohr, Haffnerstrasse 25, Solothurn**
7. **F. Hunziker, Studackerweg 60, Etziken**
8. **H. Jäggi, Luzernstrasse 14, Etziken**

2.3. Mit den Beschwerdeführerinnen U. und G. Hofer und ihrem Rechtsvertreter sowie Vertretern der Gemeinde und des Planungsbüros führten Beamte des Bau-Departementes am 1. September 1994 an Ort und Stelle eine Parteiverhandlung durch.

Mit den Beschwerdeführern P. Plüss, M. Plüss, R. und A. Sieber, F. Hunziker und H. Jäggi und der Gemeinde wurde ein Augenschein am 12. April 1995 durchgeführt.

- 2.4. Die beiden Beschwerdeführer Dr. H. Rudolf von Rohr und P. und M. Béguelin haben den Kostenvorschuss nicht bezahlt. Ihre Beschwerden werden deshalb von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates als gegenstandslos abgeschrieben.
- 2.5. Der Beschwerdeführer F. Hunziker hat anlässlich der Parteiverhandlung seine Beschwerde vorbehaltlos zurückgezogen. Vom geleisteten Kostenvorschuss werden Fr. 100.-- für den administrativen Aufwand verrechnet; der Rest wird zurückerstattet.
- 2.6. **Behandlung der Beschwerden**

Alle verbleibenden Beschwerdeführer haben entlang der betreffenden Strassen, die planlich sichergestellt werden, Grundeigentum. Sie sind von den Entscheiden des Gemeinderates berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Aenderung und sind somit im Sinne von § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) zur Beschwerde legitimiert, so dass darauf einzutreten ist.

Vorerst ist festzustellen, dass die Nutzungspläne der Gemeinden, wozu nach § 14 Abs. 1 PBG auch die Erschliessungspläne gehören, durch den Regierungsrat genehmigt werden müssen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 PBG). Daraus ergibt sich eine grundsätzlich umfassende Kompetenz des Regierungsrates zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat eine gewisse Zurückhaltung, d.h. er darf nicht eigenes Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen (Art. 2 Abs. 3 Raumplanungsgesetz [RPG]). Der Regierungsrat kann somit einen Nutzungsplan nicht einfach nicht genehmigen, weil dieser von mehreren Planungsvarianten nicht die den Beschwerdeführern genehme Variante wiedergibt; der Gemeinderat als Planungsinstanz hat unter mehreren zweckmässigen Varianten zu wählen. Eine Nichtgenehmigung kann nur erfolgen, wenn der Nutzungsplan willkürlich oder eben völlig unzweckmässig und unangemessen ist. In diesem Sinne sind die Beschwerden und die Erschliessungspläne der Gemeinde im folgenden zu prüfen.

#### 2.6.1. **Beschwerde U. und G. Hofer**

Sie stellen den Antrag, auf die planliche Sicherstellung der Erschliessungsstrasse sei zu verzichten, eventuell sei bei einer planlichen Sicherstellung auf den Einbezug ihrer Parzelle GB 88 zu verzichten.

Die Gemeinde hat nach § 101 Abs. 1 PBG die Pflicht, die ausgeschiedene Bauzone innert 15 Jahren zu erschliessen. Damit die Bauzone erschlossen werden kann, bedarf es vorgängig der Erschliessungsplanung; d.h. die Erschliessung muss planlich sichergestellt werden, damit die Gemeinde nach Erschliessungsprogramm und nach der Bautätigkeit die entsprechende Strasse auch bauen kann. Es kann somit nicht auf die planliche Sicherstellung der Erschliessungsstrasse verzichtet werden (§ 39 PBG).

Den Beschwerdeführerinnen ist im Grundsatz beizupflichten, dass die Erschliessung von noch nicht überbautem Bauland auf den Grundstücken des unüberbauten Landes vorzusehen ist, sofern auf der anderen Strassenseite bereits gebaut wurde und diese Grundstücke erst noch von einer anderen Strasse her erschlossen sind. Das ergibt sich in solchen Fällen schon aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Diesen Grundsatz hält die Gemeinde ein. Wie aus dem Plan ersichtlich ist, ist die neue Postmattstrasse so geplant, dass sie entlang der östlichen Grenze des Grundstückes

der Beschwerdeführerinnen und weiterer Grundeigentümer verläuft. Einzig ein kleines Dreieck auf der Ostseite, 15 m vom Gebäude Nr. 26 entfernt, belastet die Parzelle. Eine weitere Belastung erfolgt im Norden des Grundstückes bei der Einmündung der Postmattstrasse in die Sumpfstrasse, weil ein Radius vorgesehen ist. Beim Radius gilt der oben erwähnte Grundsatz nicht. Hier sind zudem auf beiden Seiten der Strasse die Parzellen bereits überbaut. Hier ist darauf zu achten, dass wenn immer möglich, die Belastung auf beide Seiten gleich verteilt wird. Auf der Parzelle 321 ist ein 7 m Radius und auf der Parzelle der Beschwerdeführerinnen ein solcher von 5.5 m vorgesehen. Durch diesen kleineren Radius werden die Beschwerdeführerinnen sogar weniger belastet als der gegenüberliegende Grundeigentümer. Von einer Rechtsungleichheit durch planerische Massnahmen kann deshalb nicht gesprochen werden. Die Beschwerdeführerinnen ziehen aus dieser neuen Erschliessungsstrasse nur Vorteile, zumindest aber keine Nachteile. Die Erschliessungsplanung ist zweckmässig. Der Kanton kann nicht sein Ermessen anstelle desjenigen der Gemeinde setzen, es sei denn, die Planung der Gemeinde widerspreche übergeordneter Planung oder sei unrechtmässig oder offensichtlich unzweckmässig. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Beschwerde ist deshalb vollumfänglich abzuweisen.

#### 2.6.2. **Beschwerden P. Plüss, M. Plüss sowie R. und A. Sieber**

Alle drei Beschwerdeführer stellen den Antrag, die Planung des Studackerweges in einer Breite von 5 m und Baulinien von 5 m sei nicht zu genehmigen. Sie begründen ihre Anträge wie folgt:

Diese 5 m breite Strasse sei nicht notwendig, wenn sie aber so breit sein müsse, sei sie auf die Westseite hin zu verbreitern; die Strasse verleite zu rasantem Fahren; zudem entstehe ein Fluchtweg.

- Die Grundstücke der Beschwerdeführer liegen zwischen der Luzernstrasse (Kantonsstrasse) und dem Studackerweg. Zusätzliche Erschliessungen ab der Kantonsstrasse kommen nach Aussagen des zuständigen Amtes für Verkehr und Tiefbau nicht in Frage. Es muss deshalb eine rückwärtige Erschliessung dieses Baugebietes, das bereits weitgehend überbaut ist, vorgesehen werden. Das einseitig überbaute Baugebiet bedarf als rückwärtige Erschliessung einer Strasse von 5 m Breite; denn der Studackerweg erschliesst eine grosse Zahl von Parzellen. Wird der Verkehr von und zu diesen Parzellen unter Berücksichtigung der nach Zonenplan möglichen Ueberbaumöglichkeiten und der Verkehr zu den der Bauzone gegenüberliegenden Landwirtschaftsparzellen in Betracht gezogen - und das ist unabdingbar, weil der Strassenplan für eine maximale zukünftige Nutzung geschaffen wird (Planung für die Zukunft) - so kann nicht davon gesprochen werden, die geplante Strassenbreite von 5 m sei überdimensioniert und daher qualifiziert unangemessen. Deshalb muss für den aus den zusätzlich noch zu überbauenden Parzellen resultierenden Mehrverkehr die Fahrbahnbreite von 5 m als planerisch zweckmässig bezeichnet werden. Im übrigen weisen die Erschliessungsstrassen der Gemeinde, insbesondere auch die, bei denen ähnliche Verhältnisse vorliegen, eine Breite von ebenfalls 5 m auf. Die von den Beschwerdeführern geforderte Verschmälerung der Strasse muss deshalb verkehrstechnisch und planerisch als ungenügend und unzweckmässig bezeichnet werden.
- Dem Begehren, die Strasse zu Lasten der Grundstücke im Westen zu verbreitern, kann nicht zugestimmt werden. Einerseits befinden sich die Grundstücke westlich des Studackerweges in der Landwirtschaftszone, auf deren Kosten Land in der Bauzone grundsätzlich nicht erschlossen werden soll und zweitens liegt das Land westlich des Studackerweges auf Gemeindegebiet Hüniken, auf dem die Gemeinde Etziken keine Planungshoheit besitzt.

- Der Studackerweg ist offensichtlich ein Fluchtweg für Ortskundige und wird dauernd rasant befahren. Eine planliche Sicherstellung ändert daran nichts. Einzig und allein verkehrspolizeiliche Massnahmen oder bauliche Massnahmen könnten hier Abhilfe schaffen. Dieses Problem gehört jedoch nicht zum vorliegenden Verfahren, sondern muss beim Bau oder Ausbau des Studackerweges gelöst werden.
- Zudem erhalten die Beschwerdeführer und alle anderen Grundeigentümer durch die neue Planung nur einen Vorteil. Die Strasse ist nur noch in einer Breite von 5 m vorgesehen; nach dem alten Strassenplan war die Strasse 6 m breit. Wenn dieser neue Strassen- und Baulinienplan nicht genehmigt wird, haben die Beschwerdeführer noch mehr Land abzutreten und zusätzlich Beeinträchtigungen in Kauf zu nehmen, weil der alte Strassenplan rechtskräftig bleibt und die Strasse so auszuführen wäre, wie im alten Plan sichergestellt.

Die Beschwerden sind somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### 2.6.3. Beschwerde H. Jäggi

H. Jäggi stellt den Antrag, die Baulinie entlang der Luzernstrasse sei auf 6 m festzulegen; die Strassenverbreiterung beim Stockmattweg sei beidseitig des Weges gleich zu verteilen; der Studackerweg soll erst verbreitert werden, wenn es unbedingt nötig sei; die Schönmatstrasse soll zu Lasten der Bauzone verbreitert werden.

- Was den Studackerweg betrifft, kann auf die Erwägungen in Ziffer 2.6.2. verwiesen werden; die dort aufgeführten Argumente gelten auch hier.
- Was die Baulinie entlang der Luzernstrasse betrifft, ist festzuhalten, dass die Luzernstrasse eine Kantonsstrasse ist, und die Planung dieser Strasse samt Baulinien in die Kompetenz des Kantons fällt. Die Gemeinde hat somit zu Recht entschieden, auf diesen Einspruchepunkt werde nicht eingetreten.
- Bei den Begehren um Aenderung des Stockmattweges und der Schönmatstrasse nahm die Gemeinde nach Durchführung der Parteiverhandlung mit dem Beschwerdeführer und den mitbetroffenen anderen Grundeigentümern Verhandlungen auf, die zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer neuen Planung führten. Die neuen Pläne sind von allen Beteiligten und von der Gemeinde unterzeichnet und datiert (Oktober 1995). Die Beschwerde wird in diesen beiden Punkten somit gegenstandslos.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten und soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

- 2.7. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt; materiell ist zu den einzelnen Erschliessungsplänen nichts zu bemerken; sie sind recht- und zweckmässig, so dass sie genehmigt werden können.

## 3. Beschluss

- 3.1. Die Erschliessungspläne (Strassen und Baulinien) Nummern 2 bis 9, im Massstab 1 : 500, werden genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente der Gemeinde sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

3.3. Die Beschwerden Dr. H. Rudolf von Rohr, Solothurn, und P. und M. Béguelin, Etziken, werden wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates als gegenstandslos abgeschrieben.

3.4. Die Beschwerde F. Hunziker, Etziken, wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.

Die Kosten für den administrativen Aufwand im Betrage von Fr. 100.-- hat der Beschwerdeführer zu bezahlen; der Rest des Kostenvorschusses wird zurückerstattet.

3.5. Die Beschwerden U. und G. Hofer wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens im Betrage von Fr. 800.-- haben die Beschwerdeführerinnen zu bezahlen; diese werden mit dem Kostenvorschuss verrechnet.

3.6. Die Beschwerden P. Plüss, M. Plüss sowie R. und A. Sieber, Etziken, werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Kosten des Verfahrens im Betrage von je Fr. 800.-- haben die Beschwerdeführer zu bezahlen; diese werden mit dem jeweiligen Kostenvorschuss verrechnet.

3.7. Die Beschwerde H. Jäggi, Etziken, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos geworden ist.

Die Kosten des Verfahrens im Betrage von Fr. 500.-- hat der Beschwerdeführer zu bezahlen; diese werden mit dem Kostenvorschuss verrechnet, der Rest wird zurückerstattet.

3.8. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 2'523.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postscheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.

3.9. Die Gemeinde wird beauftragt, dem Amt für Raumplanung noch 2 bereinigte genehmigte Plansätze - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin - bis 15. Februar 1996 zuzustellen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Diese muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

**Kostenrechnung EG Etziken**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. <u>23.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 2'523.--	ES
	=====	

**Kostenrechnung F. Hunziker, Etziken**

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	(Fr. 100.-- von Kto. 119.57 auf Kto. 2005.431.00 umbuchen)
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr. <u>100.--</u>	
Rückerstattung:	Fr. 700.--	(aus Kto. 119.57)
	=====	

**Kostenrechnung Heinz P. Vögeli, Fürsprech, Solothurn  
i.S. U. und G. Hofer, Etziken**

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	(von Kto.119.57 auf Kto. 2005.431.00 umbuchen)
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr. <u>800.--</u>	
	Fr. -.--	
	=====	

**Kostenrechnung P. Plüss, Etziken**

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	(von Kto.119.57 auf Kto. 2005.431.00 umbuchen)
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr. <u>800.--</u>	
	Fr. -.--	
	=====	

**Kostenrechnung M. Plüss, Etziken**

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	(von Kto.119.57 auf Kto. 2005.431.00 umbuchen)
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr. <u>800.--</u>	
	Fr. -.--	
	=====	

**Kostenrechnung R. und A. Sieber, Etziken**

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	(von Kto.119.57 auf Kto. 2005.431.00 umbuchen)
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr. <u>800.--</u>	
	Fr. -.--	
	=====	

**Kostenrechnung H. Jäggi, Etziken**

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	(Fr. 500.-- von Kto. 119.57 auf Kto. 2005.431.00 umbuchen)
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr. <u>500.--</u>	
Rückerstattung:	Fr. 300.--	(aus Kto. 119.57)
	=====	

Bau-Departement pw/ss (2), mit Beschwerdeakten Nr. 92/14; 94/56 und 94/95 (separat)  
Rechtsdienst pw (2)  
Bau-Departement br  
Amt für Raumplanung, mit 1 genehmigten bereinigten Plansatz (später)  
Amt für Wasserwirtschaft  
Amt für Umweltschutz  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn  
Amtschreiberei Wasseramt, 4500 Solothurn (einschreiben)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung  
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen  
Bau-Departement ss (Für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung, Abt. Rechnungswesen)  
Finanzkontrolle  
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4554 Etziken  
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4554 Etziken, mit gen. Plänen (später)  
Planungs- und Umweltschutzkommission der Einwohnergemeinde, 4554 Etziken  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4554 Etziken, mit 1 genehmigten bereinigten Plansatz (später), (mit Rechnung, einschreiben)  
H. P. Vögeli, Fürsprech, Biberiststrasse 11, 4500 Solothurn (einschreiben)  
P. Plüss, Studackerweg 22, 4554 Etziken (einschreiben)  
M. Plüss, Hünikenstrasse 6, 4554 Etziken (einschreiben)  
R. und A. Sieber, Studackerweg 54, 4554 Etziken (einschreiben)  
F. Hunziker, Studackerweg 60, 4554 Etziken (einschreiben)  
H. Jäggi, Luzernstrasse 14, 4554 Etziken (einschreiben)  
P. und M. Béguelin, Studackerweg 30, 4554 Etziken (einschreiben)  
Dr. H. Rudolf von Rohr, Haffnerstrasse 25, 4500 Solothurn (einschreiben)  
Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Etziken: Die Erschliessungspläne (Strassen und Baulinien) "Nummern 2 bis 9, Massstab 1:500," werden genehmigt".)

100

